

95. Was ist unter „Transport“ in §. 316 St.G.B.'s zu verstehen?
Vgl. Bd. 3 Nr. 158 u. oben Nr. 57.

IV. Straffenat. Urtr. v. 16. Dezember 1884 g. C. Rep. 2930/84.

I. Landgericht Ojrowo.

Auf einem Schienengeleise im Bahnhof zu B. stand ein zusammengekuppelter Zug von fünf Waggonen, deren mittelster mit Kohlen beladen war. Um diesen vor den zur Unterbringung der Kohlen bestimmten Schuppen zu schaffen, ließ der Angeklagte, Handlungsgehilfe C., eigenmächtig durch seine Arbeiter drei von jenen Waggonen entkuppeln, eine das betreffende Geleise schließende Weiche öffnen, und den vordersten Waggon auf ein anderes Geleise bringen. Dieser Waggon, welcher mit Möbeln beladen und zum Einrangieren in einen Bahnzug bestimmt war, geriet infolge des erheblichen Gefälles der Bahn und des gerade

wehenden Windes in so rasche Bewegung, daß er erst, nachdem er 6 km zurückgelegt und dabei vier ungeschlossene Bahnübergänge passiert hatte, nach dem Bahnhofe B., und zwar unbeschädigt und ohne Beschädigungen angerichtet zu haben, zurückgebracht wurde. Die Strafkammer erachtete den mit Möbeln beladenen Waggon für einen Transport im Sinne des §. 316 Abs. 1 St.G.B.'s und verurteilte den Angeklagten auf Grund dieser Strafvorschrift. Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil zwar aufgehoben worden, weil nicht genügend festgestellt war, daß dem Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last falle. Darüber aber, ob der Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr gesetzt worden, enthalten die

Gründe:

Die Revision des Angeklagten erörtert zunächst die Frage, ob zu dem Thatbestande des §. 316 St.G.B.'s die Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn überhaupt, also die Betriebsgefährdung genügt, oder die Gefährdung eines bestimmten Transportes erforderlich ist. Hierauf ist indessen nicht näher einzugehen, da in dem angefochtenen Urteile als Gegenstand der Gefährdung der mit Möbeln beladene Waggon, in welchem die Strafkammer einen Transport im Sinne des §. 316 a. a. O. erblickt, also ein bestimmter Transport bezeichnet ist. Die erstrichterliche Entscheidung befindet sich hiernach in keinem Widerspruch mit der von der Revision für richtig erachteten, dem Angeklagten günstigeren Auslegung, nach welcher zur Anwendung des §. 316 a. a. O. die Gefährdung eines bestimmten Transportes erforderlich sein soll.

Wenn sodann die Revision die Annahme der Strafkammer, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Transport im gesetzlichen Sinne gehandelt habe, als rechtsirrtümlich bemängelt, so ist ihr darin nicht beizutreten. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war der von ihr als Transport aufgefaßte, mit Möbeln beladene Eisenbahnwaggon bis zu der durch den Angeklagten veranlaßten Entkuppelung der vordersten Waggon eines auf einem Schienengeleise im Bahnhof zu B. aufgestellten zusammengekuppelten Zuges von fünf Waggonen und zum Einrangieren in einen Bahnzug bestimmt. Der Waggon mit seinem Inhalte stellte sich sonach als das seinem Zweck entsprechende mit den zu befördernden Gegenständen belastete Transportmittel dar, welches zur Fortschaffung auf der Eisenbahn bestimmt, hierzu auf einem Ge-

leise derselben bereit stand, um demnächst in einen Bahnzug eingereiht zu werden. Wenn der erste Richter unter diesen Umständen in dem beladenen Waggon einen Transport gefunden hat, so ist darin eine Verkenntung dieses Rechtsbegriffes nicht zu erblicken, und entbehrt insbesondere die Ansicht der Revision, daß als Transport nur zu betrachten, was in der Beförderung begriffen (d. h. in Bewegung) sei, der Begründung.

... In betreff der anderweiten Verhandlung, zu welcher die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen worden, ist sodann noch bemerkt:

Die Prüfung wird sich auch darauf zu erstrecken haben, ob nicht durch den in Bewegung gesetzten Waggon, als Hindernis auf der Fahrbahn aufgefaßt, der Transport in Gefahr gesetzt worden ist, wobei die Erörterung der Gefährdung des Transportes in der allgemeinen Bedeutung der Gefährdung des Betriebes auf der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen sein würde.